

Änderung des Gebührenverzeichnisses der KVH

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 27. März 2014 folgende Änderungen des Gebührenverzeichnisses beschlossen:

1. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

7. Überprüfung der nach der RöV durchgeführten Konstanzprüfung, je Strahlenquelle	200,-- €
---	----------

Erläuterung: Sprachliche Korrektur

2. Ziffer 8 wird eingefügt:

8. Überprüfung der nach StrSchV durchgeführten Konstanzprüfung je Gamma-kamera	200,-- €
--	----------

Erläuterung: Prüfung nach der StrSchV. 20 Praxen, alle drei Jahre. Kostenausgleich für externe Medizinphysikexperten.

3. Ziffer 9 wird eingefügt:

9. Überprüfung der nach StrSchV durchgeführten Konstanzprüfung je Strahlentherapiegerät	1.000,-- €
---	------------

Erläuterung: Prüfung nach der StrSchV. Vier Praxen, alle zwei Jahre. Kostenausgleich für Audit in der Praxis sowie externe Medizinphysikexperten.

4. Ziffer 10 wird eingefügt:

10. Beurteilung einer Fallsammlung für nicht zugelassene Ärzte und zugelassene Ärzte, die nicht Mitglied der KVH sind	400,-- €
---	----------

Erläuterung: Freiwillige Dienstleistung der KVH.

5. Ziffer 11a (alt) wird gestrichen, die Regelung erhält als Ziffer 14 folgende Fassung:

14. Eintrag eines Arztes oder Psychotherapeuten in die Warteliste nach § 103 Abs. 5 SGB V	50,-- €
---	---------

Erläuterung: Die Gebühr für die Wartelistenfortschreibung (Ziff. 11a) soll zugunsten einer Anhebung der Gebühr für die erstmalige Wartelisteneintragung entfallen.

6. Ziffer 14 (alt) wird als Ziffer 17 (neu) wie folgt geändert:

<p>14. Vollständige Zurückweisung / Abweisung eines Widerspruches durch den Vorstand bei einer Entscheidung innerhalb von sechs Monaten</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Frist von sechs Monaten berechnet sich vom Eingangsdatum des Widerspruches bis zum Datum der Vorstandsentscheidung.• Bei einem Teilerfolg des Widerspruches wird keine Gebühr erhoben.• Musterverfahrensregelung: Bei einer Musterverfahrensabsprache mit dem Vorstand wird für die Entscheidung im vereinbarten Musterverfahren die reguläre Gebühr erhoben. Widersprüche von Ärzten und Psychotherapeuten, die sich absprachegemäß dem Musterverfahren anschließen, werden ruhend gestellt. Nach bestandskräftiger Beendigung des Musterverfahrens fallen für die abschließenden Entscheidungen in den ruhend gestellten Verfahren keine Gebühren an. Erfolgt bei einem ruhend gestellten Widerspruch eine Zurückweisung durch den Vorstand zu einem sonstigen Sachverhalt, der nicht von der Musterverfahrensabsprache umfasst ist, wird hierfür eine reguläre Gebühr erhoben.• Bei einem Erfolg im Klagverfahren wird die Gebühr zurückerstattet.	100,-- €
--	----------

Erläuterungen:

Mit dem Vorschlag soll die vom Bundessozialgericht bestätigte Regelung der KV Bayerns in modifizierter Form übernommen werden. Die Regelung enthält eine Privilegierung für mit dem Vorstand abgestimmte Musterverfahren.

Die Änderungen treten zum 01.04.2014 in Kraft. Die Neuregelung der Ziff. 17 gilt für nach dem 01.05.2014 eingegangene Widersprüche.